



Jahrgang 45
Freitag, den 17.02.2017
Ausgabe 7/2017

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Willkommen - auch für neue Helfer



Freundeskreis
Flüchtlinge Riedstadt

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Kiosk zu verpachten

Im Schwimmbad Goddelau ist zur kommenden Badesaison der Kioskbetrieb neu zu verpachten. Wer Interesse an einem eigenverantwortlichen Betrieb des Kiosks hat, kann nähere Einzelheiten zu den Pachtbedingungen bei der Fachbereichsleiterin Finanzen Irene Mougouli (Telefon 06158 181-210) erfahren. Der Verkaufsstand soll während der gesamten Freibadsaison vom 27. Mai bis mindestens 3. September betrieben werden. Die Besucherzahlen liegen durchschnittlich bei 26.000 Gästen pro Jahr.

Kulturbüro vorübergehend unbesetzt

Das Büro des Riedstädter Kulturbüros ist ab Anfang Februar bis auf weiteres unbesetzt. Ursache dafür ist ein bevorstehender Personalwechsel nachdem die seitherige Leiterin in den Ruhestand gewechselt ist und die zweite Mitarbeiterin den Beruf wechseln wird. Im Rathaus ist man darum bemüht, die Aufgaben des Kulturbüros im Team des Fachbereichs Innere Verwaltung zu erledigen. Die Umsetzung des städtischen Kulturprogramms sowie die Zusammenarbeit mit den Vereinen oder Heimatmuseen werden aufrechterhalten. Bis auf weiteres fungiert Cornelia Nold vom Bürgermeistersekretariat als Ansprechpartnerin und nimmt unter der Rufnummer 06158 181-133 die entsprechenden Anrufe entgegen. Außerdem steht die allseits bekannte E-Mail-Adresse (kultur@riedstadt.de) weiterhin für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung. Die üblichen Öffnungszeiten des Büchnerhauses sind von dieser Schließung nicht betroffen. Die Dauerausstellung zu Leben, Werk und Wirkung Büchners ist weiterhin immer donnerstags und sonntags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zugänglich. Termine für Schulklassen oder Gruppen können unter der vorgenannten Telefonnummer koordiniert werden.



Aus personellen Gründen vorübergehend geschlossen: Kulturbüro am Büchnerhaus

Stellenausschreibung

Die Stadt Riedstadt beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Leiters/in des städtischen Kulturbüros in Teilzeit (19,5 Wochenstunden)

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung und Organisation des Kulturbüros (mit insgesamt drei weiteren Teilzeit-Mitarbeitern/innen)
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der städtischen Kulturarbeit im Verbund mit dem örtlichen Vereinsleben als Beitrag zur örtlichen Lebensqualität
- Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von Veranstaltungen und Projekten innerhalb des Kulturprogramms
- Organisation und Durchführung kommunaler Veranstaltungen (z. B. Neujahrsempfang, Jugendsportlerehrung, Sängerehrung, Seniorenfeier)
- Aufbau und Pflege eines Netzwerkes mit regionalen und überregionalen Unterstützern und Partnern; Akquise von Sponsoren
- Vorbereitung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Durchführung von spezifischen Veranstaltungen
- Koordinationsaufgaben im Bereich der Städtepartnerschaften Riedstadts; Betreuung der jeweiligen ehrenamtlichen Arbeitskreise
- Administration und Kooperation mit der Stadtbücherei und den fünf Museumseinrichtungen in Riedstadt
- Ansprechpartner für die ehrenamtliche Seniorenarbeit
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements durch Förderung und Einbeziehung des Ehrenamtes

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene Ausbildung im Kulturmanagement, im touristischen Bereich, einer vergleichbaren Fachrichtung oder im Bereich Verwaltung
- oder einschlägige möglichst mehrjährige Berufserfahrung im Kulturbereich, idealerweise in einer öffentlichen Verwaltung
- Erfahrungen in der Organisation von Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Theateraufführungen, Ausstellungen)

Persönliche Anforderungen:

- Führungs- und Leitungserfahrung mit hohem Maß an Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- ausgeprägte Sozial- und Führungskompetenz, Teamfähigkeit
- Kommunikative Fähigkeiten, strategisches und konzeptionelles Denken sowie Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeit / Bereitschaft zur Arbeit an Abenden und Wochenenden
- regionale / örtliche Kenntnisse sind von Vorteil
- Führerschein Klasse B

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches, kreatives und verantwortungsvolles Aufgabenspektrum
- Vergütung nach Entgeltgruppe 9 TVöD
- flexible Arbeitszeiten (bei wöchentlich 19,5 Stunden)
- einen modern ausgestatteten und attraktiven Arbeitsplatz am Büchnerhaus Goddelau
- Fortbildungsmöglichkeiten
- die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen und sozialen Leistungen (Bezahlung anfallender Überstunden, Zusatzversorgung)

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Aussagekräftige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf mit Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse etc.) bitten wir **8. März 2017** einzureichen.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur auf Wunsch, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Falls Sie Ihre Bewerbung bei E-Mail einreichen möchten, nutzen Sie bitte ausschließlich folgende Mailanschrift: a.henze@riedstadt.de.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Ihnen der Fachbereichsleiter Innere Verwaltung, Rainer Fröhlich, Telefon 06158 181-110, gerne zur Verfügung.

**Magistrat der Stadt Riedstadt - Personalservice -
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt**

Obstbaumschnitt auf den Hochzeitswiesen

Das Umweltamt der Stadt bietet auf den Hochzeitswiesen auch in diesem Jahr wieder Obstbaumschnittkurse an. Eingeladen sind alle Baumpatinnen und Baumpaten, aber auch andere Interessierte sind willkommen. Es wird insbesondere der Erziehungs- und Aufbauschchnitt bei jüngeren Apfel- und Birnbäumen am praktischen Beispiel besprochen.

Der Kurstermin am **Samstag, 18. Februar** findet von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr auf der Hochzeitswiese Crumstadt II (neben dem Regenrückhaltebecken) in Wolfskehlen II (in Richtung Griesheim am Wald, hinter der Mühle) und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr in Goddelau I (südlicher Ortsrand, Südliche Ringstraße) und Leeheim I (hinter dem Friedhof) statt. Am **Donnerstag, 23. Februar** kommen die Baumpaten in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr parallel in Crumstadt I (in der Nähe der alten Kläranlage) und Leeheim II (hinter Nordendstraße) zusammen. Die Reihe der Baumschnittkurse endet am **Donnerstag, 2. März** ebenfalls von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr in Erfelden I (am Altrhein zwischen Firma Fretter und Frommerslache) und Goddelau II (neben Geflügelzuchtanlage).

Die Teilnahme ist kostenlos, es wird jedoch um eine vorherige Anmeldung gebeten. Interessierte wenden sich bitte an die Umweltberaterin der Stadt, Barbara Stowasser (Telefon 06158 181-321, E-Mail: b.stowasser@riedstadt.de)

Umfangreiche Informationen zu den Hochzeitswiesen in den Riedstädter Stadtteilen, zu den Sortenbeschreibungen und Tipps zur Obstbaumpflege sind auf der städtischen Homepage nachzulesen (Rubrik Leben in Riedstadt - Abfall, Energie, Umwelt, Natur - Natur, Landschaft, Garten - Hochzeitswiesen). Dort werden auch Bäume in Crumstadt, Goddelau und Erfelden aufgelistet, für die derzeit neue Baumpatinnen oder Baumpaten gesucht werden. Interessierte können sich direkt an die Umweltberaterin wenden.



Ältere Bäume brauchen einen Erziehungsschnitt (Archivfoto: Stadt Riedstadt)

Wohnungsamt ändert Sprechzeiten

Aus organisatorischen Gründen mussten die regelmäßigen Bürozeiten des Wohnungsamtes der Stadtverwaltung Riedstadt mit dem neuen Jahr verändert werden. Die Mitarbeiterin Gabriele Kissel ist zukünftig nur noch montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Ihrem Büro für Wohnungssuchende erreichbar. Generell werden Vorsprachen nach Terminabsprachen über die Telefonnummer 06158 181-413 oder per E-Mail (g.kissel@riedstadt.de) empfohlen.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.574.779,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.342.155,00 EUR
mit einem Saldo von	232.624,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	135.000,00 EUR
mit einem Überschuss von	367.624,00 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.563.087,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.447.738,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.887.925,00 EUR
mit einem Saldo von	3.440.187,00 EUR
Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit auf	3.291.187,00 EUR
Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit auf	979.000,00 EUR
mit einem Saldo von	2.312.187,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss des	
Haushaltsjahres von	435.087,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.291.187,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 505.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 700 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für

- Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
 3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
 4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
 5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
 6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
 7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
 - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
 8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produkts gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
 9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
 10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso die Finanzerträge und -aufwendungen.
 11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten mit den Konten 60, 61, 67 und 69 werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110

Riedstadt, den 15.12.2016
Der Magistrat
Werner Amend

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2017

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2017 nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

- „Hiermit erteile ich
1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von
3.291.187,00 €

(in Worten: Drei Millionen Zweihunderteinundneunzigtausendeinhundertsiebenundachtzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167),

2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

505.000,00 €

(in Worten: Fünfhundertfünftausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO

3. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von

32.000.000,00 €

(in Worten: Zweihunddreißig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

Will, Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **20.02.2017 bis 08.03.2017** im Rathaus, Zimmer 115 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr aus.

Riedstadt, den 17.02.2017

Der Magistrat

Werner Amend

Offenlage der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung 2017 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.11.2016 durch den Magistrat eingebracht und am 15.12.2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Nach § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung mit allen Anlagen nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom **20.02. bis 08.03.2016** im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 111, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr

dienstags 07:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 07.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

Riedstadt, den 17.02.2016

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ 2017 wird **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.574.779,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.342.155,00 EUR
auf	
mit einem Saldo von	232.624,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
auf	
mit einem Saldo von	135.000,00 EUR
mit einem Überschuss von	367.624,00 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.563.087,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	

aus Investitionstätigkeit auf	2.447.738,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	5.887.925,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.440.187,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	3.291.187,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von festgesetzt.	979.000,00 EUR 2.312.187,00 EUR 435.087,00 EUR

¹⁾ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr¹ 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.291.187,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 505.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr¹ 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 390 v.H.

²⁾ Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

1. Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
2. Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
3. Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
4. Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
5. Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

6. Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
7. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - c) es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
 - d) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
8. Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - a) sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - b) sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - c) Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
9. Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
10. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Ebenso die Finanzerträge und -aufwendungen.
11. Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten mit den Konten 60, 61, 67 und 69 werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 13 der Ergebnisrechnung) werden ebenfalls sachbezogen im Gesamthaushalt für deckungsfähig erklärt. Folgende Produkte sind gegenseitig deckungsfähig: 111-300, 424-100, 424-110, 551-110, 573-100 sowie 331-100, 351-100, 361-100, 361-110, 361-120, 361-130, 362-100, 365-100, 366-110

Riedstadt, den 15.12.2016
Der Magistrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2017

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2017 nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

„Hiermit erteile ich

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

3.291.187,00 EUR

(in Worten: Drei Millionen Zweihunderteinundneunzigtausendeinhundertsiebenundachtzig Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2106 (GVBl. I S. 167),

2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

505.000,00 EUR

(in Worten: Fünfhundertfünftausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO

3. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von

32.000.000,00 EUR

(in Worten: Zweiunddreißig Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

Will, Landrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.02.2017 bis 08.03.2017 im Rathaus, Zimmer 115 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr aus.

Riedstadt, den 17.02.2017

Der Magistrat

Riedstadt Panorama

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie - ständig aktualisiert - im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit zu gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-131, E-Mail: service@riedstadt.de). Vereinsvertreter können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. Den Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierende Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können.

Informationen für Bahn-Anwohner im Abo

Bahn startet Pilotprojekt für Hessen und das nördliche Rheinland-Pfalz

Anwohner von Bahnstrecken können ab sofort einen neuen Service der Deutschen Bahn nutzen und sich über Bauarbeiten vorab per E-Mail informieren lassen. Darauf macht eine Pressemeldung der Bahn AG aufmerksam.

Das Prinzip ist einfach: Anwohner hinterlegen ihre Mailanschrift in einem Abonnement-System der Bahn und sobald im entsprechend vorher angegebenen Umkreis eine Baustelle in Angriff genommen wird, erhalten die Interessierten eine elektronische Benachrichtigung. Damit soll der entsprechende Personenkreis im Vorfeld über gegebenenfalls laute und staubige Bauarbeiten oder auch über Straßensperrungen oder den Wegfall von Parkplätzen in diesem Zusammenhang informiert werden.

Das Informationsabonnement kann über <https://bauprojekte.deutschebahn.com/aia> bestellt werden. Über den Menüpunkt „Abonnement bestellen“ werden E-Mail-Adresse und die Postanschrift hinterlegt. Außerdem soll zu jeder Postanschrift ein Umkreis angegeben werden, in der sich die zu erwartende Baustelle befinden könnte. Rückfragen zu dem neuen Informationsservice sind unter max.maulwurf@deutschebahn.com möglich. Der Informationsblatt der Bahn ist auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) abrufbar.

Lustiges von Doktor Brumm

Vorlesestunde für Kinder ab vier am 21. Februar in der Stadtbücherei Erfelden

Na herzlichen Glückwunsch! Dr. Brumm hat seinen Geburtstag vergessen. Und was wird jetzt aus der tollen Party, die er seinen Freunden versprochen hat? Die klingeln nämlich schon an der Tür. Jetzt muß sich Dr. Brumm ganz schnell etwas einfallen, damit es doch noch eine tolle Feier wird. Aber er hat zum Glück schon eine Idee - welche, das erfahren Kinder ab vier Jahren bei der nächsten Vorlesestunde in der Städtischen Bücherei in Riedstadt. Diese findet am **Dienstag, dem 21. Februar 2017, um 15:00 Uhr** in der Bücherei in Erfelden, Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a, statt. Und weil gerade Faschingszeit ist, dürfen die kleinen (und auch die großen) Besucher zu der Veranstaltung gerne verkleidet kommen.

Der Eintritt zur Vorlesestunde ist frei. Die Bücherei ist in der Zeit von 14:30 bis 16:00 Uhr geöffnet. Es besteht auch die Möglichkeit zur Ausleihe. Weitere Informationen gibt es bei Büchereileiterin Anja Stark unter der Rufnummer 06158 915513.



Buchcover „Dr. Brumm feiert Geburtstag“

Vier Osterferientage in Berlin

Jugendbüro Riedstadt und Jugendpflege Gernsheim bieten Reise in die Bundeshauptstadt

Das Jugendbüro und der Verein Auszeit bieten für die Osterferien auch in diesem Jahr wieder eine interessante Bahnreise nach Berlin an. Jugendliche aus Riedstadt und Gernsheim ab einem Mindestalter von 16 Jahren reisen auf Einladung des Wahlkreisabgeordneten Gerold Reichenbach (SPD) in der Zeit vom 3. bis 6. April 2017 für kleines Geld in die Bundeshauptstadt.

Neben den Besichtigungen der vielfältigen Sehenswürdigkeiten der beliebten Metropole steht auch ein Besuch im Bundeskanzleramt und des Reichstages auf dem Reiseplan. Politik, Kultur und Geschichte wird die Reisegruppe während der vier Tage auf Schritt und Tritt begleiten. „Dabei wird natürlich auch genügend Zeit bleiben, um das Berliner Nachtleben zu erkunden“ heißt es aus dem Jugendbüro der Stadt.

Die Anreise erfolgt mit dem ICE-Schnellzug. Die Unterbringung ist in einem citynahen Hostel vorgesehen. Im Reisepreis von nur 150 Euro sind sämtliche Kosten für Anreise, Übernachtung, Verpflegung und Programm enthalten.

Den Anmeldevordruck mit der Einverständniserklärung der Eltern gibt es direkt im Jugendbüro im Rathaus Goddelau oder auch im Internet zum Herunterladen (www.riedstadt.de, Rubrik Aktuelles). Für weitere Informationen steht Jugendpfleger Heiko Wambold unter der Telefonnummer 06158 181-416 oder mobil unter 0179 9940165 zur Verfügung.

WICHTIGER HINWEIS

an alle Einsender von

FOTOS

Bitte beachten Sie, dass aus Qualitätsgründen nur Fotos mit folgender Mindestgröße druckbar sind:

Bei 90 mm Breite (1-spaltig) mind. 850 Pixel in der Breite

Bei 185 mm Breite (2-spaltig) mind. 1.750 Pixel in der Breite.

Das entspricht einer Bildauflösung von 240 dpi.

Fotos mit geringerer Auflösung werden nicht mehr abgedruckt.

Hierzu ergeht keine besondere Benachrichtigung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Redaktion

